Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/2246

04. 09. 95

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

A. Problem

Die bisherige Verteilung der Lasten des Familienausgleichs zwischen Bund und Ländern von 74:26 soll auch nach der Einführung des steuerrechtlichen Optionsmodells sichergestellt werden.

B. Lösung

Zum Ausgleich der höheren Belastungen der Länder durch die Einführung des steuerrechtlichen Optionsmodells für den Familienleistungsausgleich wird der Anteil der Länder am Umsatzsteueraufkommen für die Jahre 1996 und 1997 um 5,5 v. H. auf 49,5 v. H. erhöht; der Anteil des Bundes am Umsatzsteueraufkommen wird dementsprechend auf 50,5 v. H. abgesenkt. Für die Jahre ab 1998 ist eine Überprüfung dieser Anteilserhöhung an der Umsatzsteuerverteilung vorgesehen, die weiterhin eine Lastentragung im Familienleistungsausgleich von 74 v. H. durch den Bund und 26 v. H. durch die Länder sicherstellt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch den Gesetzentwurf entstehen dem Bund durch die Absenkung seines Umsatzsteueranteils um 5,5 v. H.-Punkte Mindereinnahmen in Höhe von 13,8 Mrd. DM 1996 und 14,5 Mrd. DM 1997. Die Länder haben durch die Erhöhung ihres Anteils am Umsatzsteueraufkommen Mehreinnahmen von 13,8 Mrd. DM 1996 und 14,5 Mrd. DM 1997.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Vom . . .

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

In § 1 des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 977), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. April 1995 (BGBl. I S. 583), wird Absatz 1 wie folgt gefaßt:

„(1) Vom Aufkommen der Umsatzsteuer stehen 1996 und 1997 dem Bund 50,5 vom Hundert, den Ländern 49,5 vom Hundert zu; die sich gegenüber 1995 ergebende Verminderung und Erhöhung der Anteile von Bund und Ländern um jeweils 5,5 vom Hundert entfällt auf Umschichtungen zugunsten der Länder zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs. Dieser Anteil wird ab 1998 auf der Grundlage der Geschäftsstatistik des Bundesamtes für Finanzen so an die Entwicklung der Leistungen nach den §§ 62 bis 78 des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung angepaßt, daß diese zu 74 vom Hundert vom Bund und zu 26 vom Hundert von den Ländern getragen werden. Diese Aufteilung der Umsatzsteuer gilt jeweils für alle Beträge, die während der Geltungsdauer des Beteiligungsverhältnisses vereinnahmt oder erstattet werden."

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Bonn, den 4. September 1995

Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion
Rudolf Scharping und Fraktion
Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs (steuerliche Lösung) ab 1. Januar 1996 kommt es zu einer Lastenverschiebung vom Bund auf die Länder einschließlich ihrer Gemeinden. Dieser Lastenverschiebung wird durch eine Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer Rechnung getragen. Bund und Länder verpflichten sich, Mitte 1997 Verhandlungen über die Berücksichtigung von Veränderungen der durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs entstehenden Zusatzbelastungen für den Zeitraum ab 1998 aufzunehmen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Finanzausgleichsgesetzes senkt den Umsatzsteueranteil des Bundes für 1996 und 1997 von 56 v. H. auf 50,5 v. H. und erhöht den Anteil der Länder von 44 v. H. auf 49,5 v. H. Das entspricht einer Umverteilung von 5,5 Umsatzsteuerpunkten für die Jahre 1996 und 1997 vom Bund zu den Ländern. Damit wird der zusätzlichen Belastung der Länder durch Steuerausfälle im Durchschnitt der Jahre 1996 und 1997 auf der Grundlage ihrer bisherigen Finanzierungsbeteiligung von 26 v. H. an den Kosten des Familienleistungsausgleichs Rechnung getragen. Um dieses Beteiligungsverhältnis (Bund 74 v. H.; Länder 26 v. H.) auch ab 1998 zu gewährleisten, verpflichten sich Bund und Länder, Mitte 1997 Verhandlungen über die Berücksichtigung von Veränderungen der durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs entstehenden Zusatzbelastungen auf der Grundlage der Geschäftsstatistik des Bundesamtes für Finanzen aufzunehmen.

Zu Artikel 2

Die Regelung betrifft das Inkrafttreten der Vorschrift.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333